

FAQs zum sihpolAssE

(Stand: 15.03.2021)

Welche Voraussetzungen muss man für eine Teilnahme am sihpolAssE haben?

- Medizinische Eignung
- Psychologische Eignung
- Ausbildung
- Einsatzvorbereitung
- Freiwilligkeit
- Militärischer Bedarf

Wer kann an einem AssE teilnehmen?

- Berufssoldaten
- Wehrpflichtige des Milizstandes
- Frauen in Milizverwendung
- Grundwehrdiener - unmittelbar nach Beendigung des GWD auf Basis Funktionsdienst (FD) im „Modell 6 + 3“ (Mindestdauer des Einsatzes nach dem GWD 1 Monat, Höchstdauer 6 Monate)
- Grundwehrdiener gem. Einteilung

Ich bin Funktionssoldat (Systemerhalter). Kann ich auch am AssE teilnehmen?

Ja! Grundwehrdiener, die ihren Dienst als Funktionssoldaten („Systemerhalter“) leisten, können nach Beendigung des GWD und einmonatiger Ausbildung und Einsatzvorbereitung (beides als fWÜ) als Milizsoldat auf Basis Funktionsdienst (FD) am AssE teilnehmen.

Muss ich mich für Milizübungstage verpflichten?

Unmittelbar nach dem GWD ist für einen FD sihpolAssE bis zu 6 Monate Einsatz keine FMzMÜ erforderlich. Eine MÜ-Verpflichtung gibt es für diese Wehrpflichtigen nur dann, wenn eine FMzMÜ abgegeben wurde (Vorteile in der Besoldung während des GWD und vor allem bei den Prioritäten, wer „drankommt“ – siehe unten!).

Milizsoldaten, welche nach 6+6 Monaten erneut im sihpolAssE Migration/hsF eingesetzt werden wollen, müssen eine FMzMÜ abgeben (Verpflichtung für 30 MÜ-Tage).

Für alle Milizsoldaten ist eine unbefristete Beorderung in der Einsatzorganisation (Übungsverpflichtung) erforderlich.



Wie lange kann ich in den Assistenzeinsatz gehen?

Grundsätzlich beträgt ein Einsatzturnus 3 Monate, Mindestzeitraum ist 1 Monat.

Maximal 6 Monate durchgehend darf ein Einsatz dauern, insgesamt können Sie maximal 16 Monate in 2 Kalenderjahren im Einsatz sein.

Gibt es Prioritäten für die Einteilung zum AssE?

Ja, es gibt folgende Reihung:

1. Grundwehrdiener, die sich auch zur vorbereitenden Kaderausbildung (VbK) gemeldet haben.
2. Grundwehrdiener, die sich freiwillig zu Milizübungen (FMzMÜ) gemeldet haben.
3. Unbefristet beordnete Milizsoldaten.
4. Grundwehrdiener, die sich weder freiwillig zur VbK noch freiwillig zu Milizübungen gemeldet haben. Voraussetzungen sind militärischer Bedarf und persönliche Eignung!

Welche Aufgaben erwarten mich im Assistenzeinsatz?

- Unterstützung der Polizei bei Grenzkontrollen und Schwerpunktaktionen
- Personen- und Kfz-Kontrollen
- Streifen im Grenzgebiet etc.

Welche Einsatzräume gibt es?

Grundsätzlich ist das gesamte Bundesgebiet als Einsatzraum möglich. Derzeit gibt es betreffend sihpolAssE/Migration Assistenzkompanien in folgenden Bundesländern:

- Burgenland (3 AssKp)
- Steiermark
- Kärnten
- Tirol

Wo kann ich mich für den Assistenzeinsatz melden?

- GWD beim jeweiligen Kommandanten oder DfUO
- Miliz beim mobilmachungsverantwortlichen Kommando (MobUO)
- direkt beim formierungsverantwortlichen Kommando
- und beim Miliz Service Center (Tel.: 050201 99 1670)



Gibt es für den Assistenzeinsatz auf Basis FD eine Einsatzprämie?

Die Dienstleistung im sihpolAssE/Migration erfolgt auf Basis eines Funktionsdienstes. Dafür sind – aufgrund der Freiwilligkeit zum Einsatz – im **Heeresgebührengesetz 2001** Geldleistungen mit einer Einsatzprämie normiert, die ab der tatsächlichen Verwendung im AssE gebührt.

Wie setzt sich die Besoldung zusammen und wie viel verdient man?

Beispiel am Dienstgrad Gefreiter

(Assistenzeinsatz auf Basis Funktionsdienst für drei Monate)

- Erhöhtes Monatsgeld € 531,98
- Dienstgradzulage € 62,30
- Pauschalentschädigung (netto) € 1.154,97
- Einsatzprämie € 1.327,62
- Gesamt: € 3.076,87
- **Summe: € 9.230,61**

Ist im Assistenzeinsatz die Möglichkeit einer Beantragung eines Einkommensentganges gegeben?

Ja, analog wie bei MÜ und fWÜ. Auf Seite 3 des Einberufungsbefehles wird dezidiert darauf hingewiesen.

Wenn die angeführte Pauschalentschädigung den Einkommensentgang nicht abdeckt, kann für die Dauer des Einsatzes beim Heerespersonalamt ein Antrag auf Entschädigung des Einkommensentganges eingebracht werden.

Grundvoraussetzung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis oder eine aktive Selbständigkeit (beides parallel zur Präsenzdienstleistung). Ein nachgewiesener Einkommensentgang kann bis zu einer Höhe von insgesamt € 9.836,15 monatlich (Bruttoentschädigung, Wert für das Jahr 2021) entschädigt werden.

Die bescheidmäßige Absprache und Abrechnung erfolgt in diesem Fall jeweils nach geleisteten Kalendermonaten (zB Anfang Juni für Mai). Voraussetzung für eine Abrechnung ist aber jedenfalls das Vorliegen eines entsprechenden Antrages auf Entschädigung des Einkommensentganges (www.bundesheer.at, Service/Formulare/Präsenzdienst, Miliz). Die gesetzliche Frist für eine Antragsstellung endet 6 Monate nach der Entlassung aus dem jeweiligen Präsenzdienst.



Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 0730-1600 Uhr unter

Tel.: 050201/99 1650

E-Mail: hpa.infopoint1@bmlv.gv.at

gerne zur Verfügung.

Für Detailberechnungen benützen Sie bitte den "Milizgebührenrechner" unter <http://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml>.

Wie werden von diesem Präsenzdienst Pensionszeiten angerechnet?

Im Pensionsrecht ist auf das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) zu verweisen und hier wieder auf § 8 Abs 1 Z 2 lit d sublit aa ASVG, wonach Zeiten des Präsenzdienstes eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung (PV) begründen. Die Beiträge für die teil(pflicht)versicherten Präsenzdienstleistenden sind mit 22,8 % der Beitragsgrundlage bemessen und werden zur Gänze vom Bund getragen (§ 52 Abs. 4 Z 1 ASVG). Bei diesen Pflichtversicherungszeiten handelt es sich um Versicherungszeiten gemäß APG. Somit werden Präsenzdienstzeiten im Rahmen der jährlichen Teilgutschriften im elektronischen Pensionskonto berücksichtigt, sodass sich diese auf eine spätere Pensionsleistung pensionserhöhend auswirken können.

In welcher Höhe wird in die Pensionskasse eingezahlt?

Die vorhin genannte Beitragsgrundlage für ein Monat Präsenzdienst beträgt € 1.986,04 (Wert für 2021).

Welche Versicherungsleistung gibt es beim Bundesheer?

Gemäß § 8 Abs 1 Z 1 lit c **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** unterliegt der Präsenzdienstler einer Teilversicherung in der **Krankenversicherung (KV)** und begründet für jene Personen, die bisher nicht pflichtversichert waren, einen eigenen originären Leistungsanspruch.

Mit Antritt des Präsenzdienstes endet gemäß § 11 Abs 6 ASVG eine Pflichtversicherung in der **Unfallversicherung (UV)**. Während dieser Zeit treten an die Stelle der UV Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Bezüge und sonstigen Ansprüche im Präsenz- und Ausbildungsdienst (Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001) sowie Versorgungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 2016 über die Versorgung von Soldaten, die den Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und ihrer Hinterbliebenen (**Heeresentschädigungsgesetz – HEG**).



Die Soldaten, die einen Assistenzeinsatz leisten, sind demnach mit dem Heeresentschädigungsgesetz abgesichert.

Für die Dauer Ihres Präsenzdienstes ruht Ihre gesetzliche Krankenversicherung, Sie selbst haben Ansprüche nach dem 4. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes, also eine Versorgung über die militärischen San-Einrichtungen.

Für Ihre anspruchsberechtigten Angehörigen stellt das Heerespersonalamt **auf Antrag** – wie auch im Grundwehrdienst oder während Milizübungen – die Krankenversicherung sicher und überweist Pauschalbeträge und Zusatzbeiträge an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Der Milizsoldat hat daher in jedem Fall die Selbstauskunft über die sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sowie das Bankdatenblatt auszufüllen und diese an das Heerespersonalamt zu senden (posteingang@bmlv.gv.at).

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 0730-1600 Uhr unter

Tel.: 050201/99 1650

E-Mail: hpa.infopoint1@bmlv.gv.at

gerne zur Verfügung.

Die entsprechenden Formulare finden Sie im Downloadbereich unter <http://www.bundesheer.at/formular/index.shtml>.

Wie wird dieser Präsenzdienst für etwaige Ansprüche beim AMS angerechnet und in welcher Höhe?

Der Präsenzdienst begründet für sich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentgelt. Dieser Frage kommt primär dann zu tragen, wenn der Präsenzdienstleistende nicht unter das APStG fällt (weil der Wpflr zuvor keine privatrechtliche Beschäftigung hatte): Gemäß § 14 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) können jedoch Zeiten des Präsenzdienstes auf Anwartschaftszeiten angerechnet werden (dies entspricht in der Systematik den im Pensionsrecht bekannten Ersatzzeiten).

Die Einberufung zum Assistenzeinsatz ist unverzüglich dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu bringen; dazu kann auch das Formblatt "Mitteilung an den Arbeitgeber" (ist Teil des "Bereitstellungscheines") verwendet werden.

Wenn ein Milizsoldat im Bezug des Arbeitslosengeldes stehen sollte, so ist er verpflichtet, die Einberufung dem AMS ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.



Gibt es einen Urlaubsanspruch für den Zeitraum des Assistenzeinsatzes?

Aus dem Funktionsdienst entsteht kein Urlaubsanspruch. Auf die Möglichkeit einer Dienstfreistellung gem. § 45 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr146/2001 i.d.g.F wird hingewiesen (siehe nachfolgender Punkt § 45 WG 2001).

Dienstfreistellung gemäß Wehrgesetz

45 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr146/2001 i.d.g.F., ermöglicht unter anderem Soldaten im Präsenzdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen und soweit nicht militärische Erfordernisse entgegenstehen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren. Die Dauer einer derartigen Dienstfreistellung darf ex lege pro Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung der Dienstfreistellung obliegt dabei bis zur Dauer einer Woche dem Einheitskommandanten und darüber hinaus dem Kommandanten des Truppenkörpers.

Wird der Urlaubsanspruch für ein Urlaubsjahr aufgrund eines Präsenzdienstes – nur bei mehr als 30 Tagen pro Urlaubsjahr - gemäß § 9 Abs. 2 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG) durch den Arbeitgeber aliquot gekürzt, gibt es zwei Möglichkeiten für den Ausgleich eines möglichen Verlustes. Einerseits kann der Verlust an zivilen Urlaubstagen durch Gewährung einer Dienstfreistellung im Ausmaß der Kürzung ausgeglichen werden oder es besteht auch die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung in Form einer Anerkennungsprämie nach § 4a HGG 2001. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn dienstlich die Möglichkeit einer Gewährung einer Dienstfreistellung während der Präsenzdienstleistung nicht gegeben ist.

Woher bekomme ich einen Gehaltszettel für meinen erhaltenen Bezug?

Beim Heerespersonalamt. Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 0730-1600 Uhr unter

Tel.: 050201/99 1650

E-Mail: hpa.infopoint1@bmlv.gv.at

gerne zur Verfügung.

Wann werden meine Bezüge ausbezahlt?

Auszahlung erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. Tag des laufenden Monats. Die Überweisung ist allerdings abhängig vom Zeitpunkt der Speicherung im PERSIS. Eine weitere Voraussetzung ist ein korrekt ausgefülltes Bankdatenblatt beim HPA.

Kostgeld und Fahrtkosten können gesondert angewiesen werden.



Wird bei Unterhaltspflichtigen der Unterhalt ganz oder teilweise übernommen?

Keine Übernahme von Unterhaltszahlungen durch das ÖBH, da die Bezüge des Milizsoldaten ggf. mit der Entschädigung des Einkommensentganges ausgeglichen werden.

Kann man während eines FD (sihpolAssE) vom ersten bis zum letzten Tag mit der ÖBB fahren?

GWD, PIAD und ZS haben ab Beginn ihres Wehrdienstes Anspruch auf die ÖSTERREICHCARD-Bundesheer (ÖC-BH), die es erlaubt für 1 Jahr ab Einrückungstag, das Schienennetz der ÖBB in der 2. Klasse kostenfrei zu nutzen, auch während eines sihpolAssE.

Milizsoldaten wird für den Zeitraum des FD (sihpolAssE) die „ÖBB Fahrtberechtigung, Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“ ausgestellt mit der diese berechtigt sind, das ÖBB Schienennetz in der 2. Klasse einen Tag vor dem ersten Tag der Wehrdienstleistung bis einschließlich einen Tag danach zu nutzen.

Mit BMLV GZ S93465/18-LogU/20201 erging die Weisung über die Möglichkeit der kostenlosen/unentgeltlichen Beförderung (Freifahrt) von im Einsatz befindlichen Soldaten in den öffentlichen Verkehrsmitteln folgender Verkehrsverbünde zusätzlich zur ÖBB (derzeit befristet bis 30.04.2021):

- OÖ Verkehrsverbundorganisations GmbH Nfg. & Co KG
- Salzburger Verkehrsverbund GmbH
- Verkehrsverbund Kärntner Linien
- Verkehrsverbund Steiermark GmbH
- Verkehrsverbund Tirol GesmbH
- Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
- Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH

Die Freifahrt können Soldaten im Einsatz (auch wenn sie keine ÖC-BH besitzen) in den jeweiligen Verkehrsnetzen (Ausnahme: Buslinien 311/321 von Graz nach Wien) unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

- Die Fahrtbewegung hat in Uniform zu erfolgen.
- Eine „Bestätigung zur Freifahrt“, die mit Rundsiegel oder Dienststellenstempel versehen sein muss, ist mitzuführen. Diese ist in der Beilage bzw. im Intranet auf der MWV-Plattform zum Download verfügbar.
- Das Mitführen ordnungsgemäß gesicherter Dienstwaffen ist im Bedarfsfall zulässig.
- Den Covid-19 Schutzmaßnahmen und Beförderungsregelungen der Transportdienstleister ist entsprechend Folge zu leisten.

Für Soldaten, die sich nicht im Einsatz befinden, gelten weiterhin die derzeitigen bestehenden Regelungen. In Bezug auf die Transportleistungen der ÖBB-PV AG bedeutet das, dass die ÖSTERREICHCARD-Bundesheer (ÖC-BH) bei GWD und PIAD und die „ÖBB Fahrtberechtigung, Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“ bei GWD, PIAD, ZS und MILIZ unverändert mitzuführen sind und als Berechtigungsnachweis für Fahrten mit diesem Anbieter dienen.



Weitere Fragen?

Bitte senden Sie uns Ihre Fragen und Anliegen per E-Mail:

Für alle Fragen zum Thema Assistenzeinsätze für GWD und Miliz an: milizservice@bmlv.gv.at

Bei Fragen zu Gebühren und Versicherungsangelegenheiten an: hpa.infopoint1@bmlv.gv.at

